

7/8 1914

Unklarheit in der Moratoriumsverordnung.

Wir erhalten folgende Zuschrift:

Das erlassene Moratorium schiebt zwar die Fälligkeiten um bestimmte Fristen auf, läßt aber eine Reihe von Fragen offen, was bei der Dringlichkeit, mit welcher die gesetzliche Verfügung erlassen werden mußte, zwar begreiflich ist, aber unbedingter Klarstellung bedarf. Am wichtigsten ist die Frage, ob der Gläubiger, der seinem Schuldner gewisse Fälligkeiten bedingungsweise gewährt hat, im Falle der Nichtzahlung von Raten etwa den Terminverlust geltend machen und nach Aufhören des Moratoriums den ganzen Schuldbetrag samt Zinsen geltend machen kann. Eine weitere Frage ist, ob der für den Fall der pünktlichen Ratenzahlung gewährte Nachlaß von einer Forderung, das heißt ob das Wiederaufleben der ursprünglich höheren Forderung geltend gemacht werden kann. Auch die Frage, ob etwa Sparkassen oder ähnliche Hypothekarkreditinstitute die Hypothek fällig zu stellen berechtigt sind, wenn die Hypothekenzinsen und Annuitäten während des Moratoriums nicht bezahlt wurden, erscheint in der gesetzlichen Verfügung nicht beantwortet und bedarf nicht nur zwecks Vermeidung zahlreicher Prozesse, sondern auch im Interesse der Schuldner dringend der Klärung.

Dr. Richard Kann.